## Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V.

Verein zur Förderung von Musik und Schauspiel an der Universität der Künste Berlin

## Richtlinien für die Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen

- 1. Die Paul-Hindemith-Gesellschaft in Berlin e.V. (PHG) vergibt Stipendien und Studienbeihilfen an Studierende
- der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin,
- die musikalisch bzw. darstellerisch hervorragend begabt und
- finanziell schlecht gestellt sind.
- 2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe besteht nicht.
- 3. Über die Gewährung eines Stipendiums oder einer Studienbeihilfe und deren Höhe entscheidet der Vorstand der PHG mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Höhe eines Stipendiums bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Bewerberin/des Bewerbers. Ein Anspruch anderer Bewerber/innen auf gleich hohe Stipendien besteht nicht.

Gründe für die Entscheidungen des Vorstands werden nicht bekannt gegeben.

- 4. Gefördert werden können bis zu zwei Studiengänge in einem Fach. Die Förderdauer orientiert sich an der Regelstudienzeit.
- 5. Für die Bewerbung um ein Stipendium ist das Antragsformular der PHG zu verwenden, das auf www.hindemithberlin.de/Downloads veröffentlicht ist. Der Bewerbung um ein Stipendium sind beizufügen:
- eine Selbstauskunft über die Studienfinanzierung auf dem Antragsformular, das auf der Webseite der PHG abgerufen werden kann. Die PHG ist berechtigt, hierzu Nachweise von der Bewerberin/dem Bewerber anzufordern,
- ein Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang,
- eine aktuelle Empfehlung der Hauptfachlehrerin/des Hauptfachlehrers.
- 6. Die Stipendien werden jeweils nur für ein Semester vergeben. Für Folgesemester muss ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Bei Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters wird kein Stipendium gezahlt. Eventuell für diesen Zeitraum schon ausgezahlte Stipendien sind zurückzuzahlen.
- 7. Die Bewerbungsunterlagen sind bis zu dem auf dem Antragsformular angegebenen Termin an die dort angegebene Adresse einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin bei der PHG eingehen, werden in der Regel nicht berücksichtigt.
- 8. Ein Stipendienantrag kann ausnahmsweise auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist berücksichtigt werden, wenn sich die finanzielle Situation einer/eines Studierenden nachträglich verschlechtert hat. Dies ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

- 9. Verbessert sich die finanzielle Situation nach Antragstellung oder Stipendiengewährung, ist die PHG hierüber schriftlich unverzüglich zu informieren. Über die Stipendiengewährung wird dann neu beraten.
- 10. Bei erstmaliger Beantragung eines Stipendiums hat sich die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem Fach persönlich zu präsentieren (Vorspiel). Den Termin des Vorspiels bestimmt der Vorstand.

Bei Fortsetzungsanträgen kann der Vorstand ohne nähere Begründung ein erneutes Vorspiel verlangen.

Nimmt die Antragstellerin/der Antragsteller einen ihr/ihm mitgeteilten Termin für das Vorspiel ohne Absage nicht wahr, wird der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt. Eine erneute Bewerbung um ein Stipendium oder um eine Studienbeihilfe ist dann ausgeschlossen.

11. Studienbeihilfen können insbesondere für die Teilnahme an Meisterkursen und Wettbewerben gewährt werden. Eine Studienbeihilfe ist gemeinsam mit dem Stipendienantrag oder spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Die Höhe der Studienbeihilfe ist in der Regel auf 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten für die Teilnahme, die An- und Abreise und die Unterkunft begrenzt. Eine Studienbeihilfe wird erst nach Abschluss der Veranstaltung und nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausgezahlt.

Berlin, den 29.10.2024